

SATZUNG

KMV Sachsen e. V. Körper- und Mehrfachbehinderten Verband

- im folgenden Landesverband genannt -

(geänderte Fassung vom 07.10.2011; eingetragen am 27.03.2012)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Landesverbandes

(1) Der Landesverband führt den Namen:

**KMV Sachsen e. V.
Körper- und Mehrfachbehinderten Verband**

- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Leipzig eingetragen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Landesverbandes an einem anderen Ort geführt wird.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Er strebt die Mitgliedschaft im Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen, im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen und in der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen an.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht durch die Förderung körperbehinderter, insbesondere spastisch gelähmter und mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Behinderung bedrohter Menschen.

Dies geschieht vor allem durch:

- a) Anregung und Beratung zur Gründung und Weiterentwicklung von Selbsthilfegruppen und gemeinnützigen Vereinen sowie Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Aktivitäten dieser Gruppen und Vereine (nachfolgend als Organisationen bezeichnet).
- b) Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitgliedsorganisationen und der ihnen zugehörigen gemeinnützigen Einrichtungen der Behindertenhilfe untereinander.
- c) Die zentrale Vertretung der Interessen körper- und mehrfachbehinderter Menschen und ihrer Organisationen gegenüber den Landesorganen und der Öffentlichkeit durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung.
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung und ihren Familien.
- e) Zusammenarbeit mit Verbänden, Institutionen und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Sachsen.

- f) Errichtung, Betreuung/Betreibung von oder Beteiligung an regionalen, überregionalen oder/ und modellhaften gemeinnützigen Einrichtungen der Behindertenhilfe und von Fort- und Weiterbildung.
- g) Allgemeine und behindertenspezifische Unterrichtung und Beratung der Mitgliedsorganisationen sowie der körper- und mehrfachbehinderten Menschen und ihrer Angehörigen.
- h) Erschließung und Koordinierung von Hilfsquellen, die für die Arbeit der Mitgliedsorganisationen und die Förderung und Betreuung insbesondere körper- und mehrfachbehinderter Menschen nutzbar gemacht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hände, die Erträge aus dem Vereinsvermögen und Leistungsentgelte.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und Fälligkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt, sofern sie gem. Abs. 3 zur Mitgliedschaft zugelassen wird.
- (2) Es wird unterschieden in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Einzelmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Vereine und andere juristische Personen, die im Land Sachsen ansässig sind sowie Personengemeinschaften (Selbsthilfegruppen, Clubs etc.) aus Sachsen, wenn sie gemäß Abs. 3 zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützen wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 - c) Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Arbeit des Landesverbandes aktiv unterstützen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er entscheidet, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied bzw. als Einzelmitglied zugelassen wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum

Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr oder länger im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten wird oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden des Landesverbandes, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Sie muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die nachfolgende, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Auf die besondere Form ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Je angefangene 20 Mitglieder erhalten die ordentlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Im Verhinderungsfall kann eine andere Mitgliedsorganisation des Landesverbandes schriftlich mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragt werden. Die Übernahme von mehr als einer Vertretung ist unzulässig. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht sein Stimmrecht bis zur Begleichung des Rückstandes.
- (6) Die Einzelmitglieder werden durch ihren Sprecher vertreten. Er hat eine Stimme. Je angefangene 20 Einzelmitglieder erhalten eine weitere Stimme. Stimmübertragung ist bei Verhinderung des Sprechers sowie eines Vertreters auf ein Einzelmitglied möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Einzelmitglieder und Sprecher

- (1) Die Einzelmitglieder wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Vertreter.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Sprecher vertritt die Einzelmitglieder insbesondere in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die ihm in seiner Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden vom Landesverband getragen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Vorstand zu wählen,
2. den Jahresbericht und die geprüfte Jahresabrechnung des Vorjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen,
3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
4. eine Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
6. die Rechnungsprüfer zu bestimmen,
7. über die Ausschlussberufung zu entscheiden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - mindestens drei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a) Wiederwahl ist möglich.
 - b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in besonderen Wahlgängen bestimmt.
 - c) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes, und er verwaltet das Verbandsvermögen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
- a) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen.
 - b) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
 - c) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin beauftragen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist nur dem Vorstand verantwortlich.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Landesverband kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Restschulden an die einzelnen ordentlichen Mitglieder, soweit es sich um gemeinnützige juristische Personen handelt, die es ausschließlich zur Förderung körper- und mehrfachbehinderter Menschen zu verwenden haben. Die zufallenden Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Ermächtigung

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formeller Art, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbständig vorzunehmen. Dieser Paragraph verliert seine Gültigkeit, nachdem die Vereinsregistereintragung erfolgt und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgeschlossen ist.

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.